



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung stärken – Persönliches Budget als Leistungsform flächendeckend ausbauen**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Persönliche Budget ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe und zur Stärkung der Selbstständigkeit und Autonomie behinderter Menschen.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich für eine stärkere Nutzung und einen flächendeckenden Ausbau des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX einzusetzen.

Trotz des seit dem 1. Januar 2008 bestehenden Rechtsanspruchs, Leistungen der Eingliederungshilfe auch in Form des Persönlichen Budgets erhalten zu können, wird dieses Instrument bisher noch sehr selten von den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen. Auch die Verteilung der Persönlichen Budgets zwischen den einzelnen bayerischen Bezirken ist so unterschiedlich, dass von einer flächendeckenden Umsetzung des Budgets in Bayern nicht die Rede sein kann. Um die Hürden bei der Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten zu verringern und die Vorbehalte bei den zuständigen Sozialleistungsträgern abzubauen, ist es dringend erforderlich, die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Persönlichen Budgets in Bayern zu verbessern und die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen.

Zum flächendeckenden Ausbau der Leistungsform des Persönlichen Budgets unterstützt die Staatsregierung insbesondere die folgenden Maßnahmen und Projekte:

1. Die Staatsregierung sorgt für einen Ausbau des Beratungsangebots für potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer. Neben einer besseren Beratung durch die Leistungsträger, geht es dabei vor allem um einen Ausbau unabhängiger Beratungsangebote durch die Selbsthilfeorganisationen und Verbände von Menschen mit Behinderungen.
2. Die Staatsregierung schafft in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksregierungen per Rechtsverordnung einheitliche Vorgaben für das Bewilligungsverfahren, den abrechenbaren Leistungsumfang, die zugelassenen Leistungsanbieter und die erforderlichen Nachweispflichten bei der Beantragung und Verwaltung des Persönlichen Budgets. Ziel ist dabei eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.
3. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass die Deckelung der Leistungen des Persönlichen Budgets in § 17 Abs. 3 SGB IX aufgehoben wird. Die Begrenzung der Höhe des Budgets auf die bisherigen Kosten für ambulante und stationäre Leistungen widerspricht dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung. Das Persönliche Budget muss flexibel an den sich ändernden Hilfebedarf der betroffenen Menschen angepasst werden können.
4. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass bei Bedarf für die Inanspruchnahme und Verwaltung des Persönlichen Budgets eine Budgetassistenz als zusätzliche Leistung gewährt und finanziert werden kann. Die hierzu notwendige Änderung der Budgetverordnung zu § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX wird über den Bundesrat auf den Weg gebracht.
5. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass Leistungen der Pflegeversicherung in vollem Umfang budgetfähig werden. Pflegeleistungen sollen als gleichwertiges Teilbudget und nicht nur in Form von Gutscheinen gewährt werden können.
6. Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass bei der Komplexleistung eines trägerübergreifenden Budgets transparente und eindeutige Regelungen zu den Vorleistungspflichten und dem Finanzausgleich zwischen den beteiligten Kostenträgern geschaffen werden.
7. Die Staatsregierung setzt sich im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe dafür ein, dass zur besseren Teilhabe am Arbeitsleben ein eigenes „Budget für Arbeit“ geschaffen wird. Das „Budget für Arbeit“ ermöglicht die Finanzierung der für die Integration in den regulären Arbeitsmarkt notwendigen technischen Hilfen und persönlichen Assistenz.

**Begründung:**

Das Persönliche Budget wurde zum 1. Juli 2001 neu als Leistungsform im SGB IX (§ 17 Abs. 2 bis 4) eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 besteht sogar ein Rechtsanspruch auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets. Anstelle von Sach- oder Dienstleistungen zur Teilhabe können die Betroffenen ein Budget in Anspruch nehmen, um sich die Leistungen zur Deckung des persönlichen Hilfebedarfs selber einzukaufen. Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt. Das Persönliche Budget ist ein wichtiges Instrument für die gesellschaftliche Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen. Sie werden durch das Persönliche Budget zu Käufern, Kunden oder Arbeitgebern. Die Abhängigkeit von bestimmten Leistungserbringern oder Einrichtungen der Behindertenhilfe wird so verringert. Die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer wird gestärkt.

Trotz der verbesserten Rechtslage und dem gesetzlich verbrieften Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen, wird das Persönliche Budget immer noch äußerst selten in Anspruch genommen. Obwohl die Zahl der Leistungsempfänger in den vergangenen Jahren in Bayern deutlich gestiegen ist, liegt sie gemessen an der Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe immer noch unter zwei Prozent. Auch die Verteilung der Fälle zwischen den einzelnen bayerischen Bezirken ist sehr unterschiedlich. So lebten 2013 mit 1.017 Leistungsberechtigten mehr als die Hälfte der insgesamt 1.761 Empfänger des Persönlichen Budgets in Mittelfranken. In der Oberpfalz gibt es demgegenüber nur 29, in Niederbayern nur 35 und in Oberfranken nur 55 Leistungsempfänger. Auch Oberbayern steht gemessen an der Einwohnerzahl mit 325 Leistungsempfängern nicht gut da. Während Mittelfranken schon vor Einführung des Rechtsanspruchs in Bayern der Vorreiter war, wird das Persönliche Budget in Niederbayern, der Oberpfalz oder in Oberfranken so gut wie überhaupt nicht umgesetzt.

Das Haupthindernis für die Inanspruchnahme liegt neben der zögerlichen Haltung vieler zuständiger Sozialhilfeträger in dem hohen bürokratischen Aufwand für die Beantragung und Verwaltung des Persönlichen Budgets.

Viele potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer befürchten zudem eine Verschlechterung des Leistungsniveaus gegenüber den bisher erhaltenen Sachleistungen. Menschen mit Behinderung brauchen also unbedingt eine bessere Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets. Die Beratung sollte dabei nicht nur durch die zuständigen Sozialhilfeträger, sondern auch durch unabhängige Selbsthilfeinitiativen oder Verbände der Menschen mit Behinderung erfolgen. Sollten leistungsberechtigte Menschen mit der Beantragung oder Verwaltung ihres Budgets überfordert sein, muss ihnen eine Budgetassistenz gewährt werden.

Um eine einheitliche Bewilligungspraxis durch die bayerischen Bezirke zu ermöglichen, müssen im Rahmen einer Rechtsverordnung klare Vorgaben für ein partizipatives und transparentes Bewilligungsverfahren gemacht werden. Dabei müssen die abrechenbaren Leistungen und die bewilligungsfähigen Leistungsanbieter sowie die Nachweispflichten durch die Leistungsempfänger genauer definiert werden. Ziel ist eine bayernweite einheitliche und möglichst unbürokratische Verwaltungspraxis. Bei einem trägerübergreifenden Budget unter Beteiligung unterschiedlicher Kostenträger müssen die Vorleistungspflichten und Verrechnungsmodalitäten präzise geregelt werden.

Die Deckelung der Höhe der Leistungen des Persönlichen Budgets auf Basis der bisher bewilligten ambulanten oder stationären Leistungen schreckt potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer ab und muss deshalb aufgehoben werden. Die Höhe des Budgets muss sich am Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung orientieren und sich flexibel an neu entstehende Hilfebedarfe der betroffenen Menschen anpassen können. Auch Pflegeleistungen sollten in vollem Umfang budgetfähig werden und nicht nur in Form von Gutscheinen gewährt werden. Für die Teilhabe am Arbeitsleben wird ein eigenes Budget für Arbeit geschaffen, welches die Integration in den regulären Arbeitsmarkt erleichtert. Das Budget für Arbeit dient der notwendigen technischen und persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und ermöglicht einen dauerhaften Nachteilsausgleich für leistungsgeminderte Arbeitnehmer.